



Hygienebedingte Zusatzbestimmung (HygZusDfb-HVR) zur Saison 2021/2022 - Stand 04.10.2021

Allgemein

Diesen Zusatzbestimmungen liegt grundsätzlich die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung CoBeLVO, einschließlich dem „Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich“ in Verbindung mit den Richtlinien des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (LSB RLP) und des Deutschen Handball Bundes (DHB) zugrunde.

Entsprechende Links:

<https://corona.rlp.de/de/themen/Hygienekonzepte>

<https://corona.rlp.de/de/service/faqs/>

<https://www.lsb-rlp.de/news/>

<https://www.dhb.de/de/services/return-to-play/infos/>

<https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-warn-und-aktionsplan-rlp/>

Diese hygienebedingte Zusatzbestimmung ist eine Ergänzung zu den Dfb/HVR 2021/2022. Notwendige Änderungen und Ergänzungen dieser Zusatzbestimmung können jederzeit während der Spielsaison durch den Vorstand in Abstimmung mit der Technischen Kommission erlassen werden.

1. Hygienemaßnahmen

Aufgrund der Corona-Pandemie hat jeder Verein ein Hygienekonzept zu erarbeiten. Dieses Konzept ist in seiner jeweils aktuellen Version in den Hallenangaben in „handball4all“ zu hinterlegen.

Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten und umzusetzen.

Die in den Dfb stehenden Regelungen gelten nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung des Hygienekonzepts oder weiterer behördlicher Auflagen.

Der DHB hat eine Empfehlung für ein Hygienekonzept-Leitfaden herausgegeben, auf die hiermit hingewiesen wird.

Der Heimverein/Ausrichter ist für die Umsetzung und Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Der HVR hat bewusst auf ein eigenes Hygienekonzept verzichtet. Die Hygienekonzepte von LSB-RLP und DHB bieten eine sehr fundierte Grundlage, auf die die Vereine ihr Konzept aufbauen können.

Werden gemäß Hygienevorschrift Zuschauer zugelassen, kann sich der Gastverein über das in „handball4all/Hallenangaben“ gestellte Hygienekonzept der jeweiligen Halle erkundigen, ob bzw. wie viele Gästezuschauer erlaubt sind.

Für mögliche SR-Beobachter, Spielaufsichten und SR-Betreuer sind nach Anmeldung (vier Werkstage vor dem Spiel) beim Heimverein die Plätze zu reservieren.

Grundsätzlich gilt die Bestimmung der jeweils aktuell gültigen Coronabekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Das bedeutet aber auch, dass auf keinen Fall am Spiel Beteiligte durch schärfere Hygienebestimmungen des Heimvereins als die der aktuellen CoBeLVO, vom Spiel ausgeschlossen werden dürfen.



2. Testungen

2.1 Grundlage ist die jeweils aktuell gültige CoBeLVO

Auszüge aus der 26. Corona Verordnung RLP:

§ 3 Allgemeine Schutzmaßnahmen, Begriffsbestimmungen

(7) ... In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1 gilt diese nicht für

1. Kinder bis einschließlich 11 Jahre oder Schülerinnen und Schüler oder
2. geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV (geimpfte Personen) oder genesene Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV (genesene Personen).

(8) Soweit diese Verordnung auf geimpfte oder genesene Personen Bezug nimmt, gilt für Zwecke dieser Verordnung diese Voraussetzung bei Kindern bis einschließlich 11 Jahre als erfüllt.

(9) Eine nicht-immunisierte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die weder geimpfte noch genesene Person ist und auch nicht einer solchen nach Absatz 8 gleichgestellt ist.

§ 5 (2) Veranstaltungen

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die nicht-immunisierte Personen sind, zulässig. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl auf 100; bei Erreichen der Warnstufe 3 reduziert sich die Personenzahl auf 50. Über diesen Personenkreis hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen. Es gelten nach Wahl der Veranstalterin oder des Veranstalters.

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1; in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden oder
2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

Darüber hinaus gelten die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und die Testpflicht nach § 3 Abs. 7. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 bis 5 gewährleistet.

§ 12 Sport

- (1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) und in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) zulässig, wenn bei der Sportausübung höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellten Personen teilnehmen.

Im Innenbereich gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 7. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.



Das heißt:

- Am Spieltag sind alle Spielbeteiligten ab 12 Jahre und älter (ausgenommen sind Schüler*innen), die weder den Nachweis „vollständig geimpft“ oder „genesen“ nachweisen können, zu testen.
- Der Test darf nicht mehr als 24 Stunden vor dem erwarteten Spielende (geplante Anwurfzeit + 2 Stunden) durchgeführt werden.
- ~~➤ Die Testergebnisse sowie die Liste der vollständig geimpften, genesenen und gleichgestellten Personen müssen zum Zeitpunkt der Technischen Besprechung vorliegen.~~
- Grundsätzlich sind nur vollständig geimpfte, genesene bzw. denen gleichgestellte und negativ getestete Spielbeteiligte an diesem Tag teilnahmeberechtigt.
- **Negativ getestete Spielberechtigte unterliegen jedoch den Beschränkungen für nicht-immunisierte Personen. Dazu gehören auch Schüler*innen ab 12 Jahre und älter, obwohl sie von der Testpflicht befreit sind.**

Beachte die nachfolgende Aufteilung der nicht-immunisierten Personen:

Aufteilung im HVR			
Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Sieben-Tages Inzidenz	bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
Sieben-Tage Hospitalisierungs-Inzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	kleiner 6 Prozent	6 bis 12 Prozent	mehr als 12 Prozent
nicht-immunisierte Spielbeteiligte	max. 25	max. 10	max. 5
Aufteilung	10 Heim + 10 Gast Rest SR/Z-S	4 Heim + 4 Gast Rest SR/Z-S	2 Heim + 2 Gast Rest SR/Z-S

Änderung der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung: Warnstufen für Kinder und Jugendliche in Sport und Kultur angepasst – Stand 21.09.2021

Die aktuell geltende Höchstgrenze von maximal 25 nicht-immunisierten Personen in Warnstufe 1 wird im Bereich des Amateur- und Freizeitsports für Kinder und Jugendliche übergangsweise auch in den Warnstufen 2 und 3 nicht weiter eingeschränkt. Konkret bedeutet dies, findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und darüber hinaus eine unbegrenzte Anzahl an genesenen, geimpften oder diesen gleichgestellten Personen teilnehmen. Die Kategorie der gleichgestellten Personengruppen umfasst Kinder bis einschließlich elf Jahren. Zudem entfällt für Veranstaltungen im Freien die bislang geltende Vorausbuchungspflicht.



2.2 Allgemeines

Die Auswahl der Testungen vor Ort bestimmt die Hygieneverordnung des Heimvereins. Sofern Kosten für die Tests anfallen, sind diese von den Beteiligten selbst zu tragen.

2.3 Dokumentationspflicht

Die Vereine sind verpflichtet, den Kreis der getesteten (nicht-immunisiert) Personen und das jeweilige Datum der Testungen im Trainings- und Spielbetrieb zu jeder Zeit zu dokumentieren und 4 Wochen aufzubewahren. Der HVR hat das Recht, diese Listen auf Anforderung einzusehen.

Die Vereine sind verpflichtet, positiv getestete „Spielbeteiligte“ der Spielleitenden Stelle anonym und unverzüglich zu melden, wenn das Spiel abgesagt werden muss.

„Spielbeteiligte bzw. am Spiel Beteiligte“ sind Personen, die auf dem SBO vermerkt sind.

Der betreffende Verein übernimmt am Spieltag die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben. Diese Feststellung erfolgt freiwillig und jedem steht es frei, sich alternativ weiter den vorgegebenen Testungen zu unterziehen. Gleiches gilt für Schiedsrichter*innen.

Am Spieltag sind die Nachweise den Schiedsrichter*innen zur Kontrolle vorzulegen.

Die Schiedsrichter*innen tragen diesen Nachweis in den SBO unter Bemerkungen ein.

Die Schiedsrichter*innen bestätigen ihren Status dem MV des Heimvereines gegenüber.

I. Spieltechnische Bestimmungen

3 Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen wegen besonderen Umständen, (Ergänzung zum § 7 Dfb HVR)

- 3.1 Bei der Einreise von Spielbeteiligten ist die Einreiserichtlinie/ Landesverordnung des jeweiligen Bundeslandes zu beachten. Eine eventuelle Quarantäneabsonderung ist kein Grund für eine Spielverlegung.
- 3.2 Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Diese werden über das Spielplanprogramm vorgenommen.
- 3.3 Bei regionalen Hallenschließungen sollten die Heimvereine erst nach Ausweichmöglichkeiten suchen, bevor das Spiel abgesetzt wird (siehe Pkt. 3.2).
- 3.4 Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn die für den Verein zuständige Gesundheitsbehörde (oder sonstige Behörde) für mind. sechs der in den letzten drei Spielen eingesetzten Spieler (bei den ersten zwei Spielen mind. sechs Spieler) eine Quarantäne angeordnet hat.
- 3.5 In diesen Fällen ist die Spielleitende Stelle unverzüglich telefonisch zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.
Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Angaben falsch waren, die zur Absetzung des Spiels geführt haben, wird das Spiel für den Schuldigen mit 0:0 Toren und 0:2 Punkten gewertet. Dieses Vergehen zieht einen Antrag auf weitergehende Bestrafung gemäß § 18 RO/DHB nach sich.



4 Saisonunterbrechung und Spielsystem

- 4.1 Notwendige Änderungen des Spielsystems sowie eine zeitweise Aussetzung der Saison sind durch den Verbandsvorstand des HVR zulässig. Die Entscheidung trifft der Verbandsvorstand in Abstimmung mit der Technischen Kommission des HVR.
- 4.2 Sollte bis zum Ende der Sommerferien behördlicherseits die Kontaktsportart Handball im Bereich des HVR verboten bleiben oder wieder untersagt werden, wird der Spielsaisonbeginn 2021/2022 auf den **22.01.2022** verschoben.
 - a) Sämtliche Staffeln spielen mit Ausnahme der Staffeln mit weniger als 6 Mannschaften, nur noch eine einfache Runde.
 - b) Die in den Dfb der Saison 2021/2022 festgelegten Auf- und Abstiegsregelungen bleiben unberührt.
- 4.3 Kann ab dem 22.01.2022 keine einfache Spielrunde realisiert werden, kommt es zu einer Annullierung der Saison. Des Weiteren werden die am 01.01.2022 veröffentlichten Staffeln eingefroren.
Es werden keine Auf-bzw. Absteiger ermittelt.

Bedingungen für Auf- oder Absteiger in oder aus höheren Spielklassen oberhalb HVR werden von deren Gremien festgelegt.



5 Saisonabbruch

Im Falle eines Saisonabbruchs findet die Quotienten-Regelung nach § 52 a (3) SpO/DHB Anwendung.

6 Wettkampfbereich/Hallen

- 6.1 Es sollten für die Offiziellen in den Hallen genügend Auswechselbänke bereitgestellt werden, um den notwendigen Abstand zur Mannschaft zu gewährleisten.
- 6.2 Für Wischer sind am Spielfeldrand Sitzmöglichkeiten zu schaffen, bzw. der Wischdienst wird von der Heimmannschaft gestellt, dies ist auf jeden Fall mit den SR und Z/S vor dem Spiel abzuklären.

7 Seitenwechsel (Regel 10:1 IHR)

Der Seitenwechsel nach REGEL 10:1 IHR bleibt unverändert. Die Möglichkeit, von den geltenden Bestimmungen abzuweichen, werden nicht angewandt.
Die Vereine sind gehalten ihr Hygiene-Konzept dahingehend zu ändern bzw. anzupassen, dass ein Seitenwechsel ermöglicht wird.

8 Grundsätzliche Festlegungen

Technische Besprechung:

Die Technische Besprechung (TB) findet vor Spielbeginn mit den SR, beiden MV's und Z/S nach Möglichkeit im Bereich des Zeitnehmertisches statt. Alle teilnehmenden Personen tragen während dieser Zeitdauer uneingeschränkt und durchgehend einen Mund-Nasen-Schutz.

Ausfüllen des SBO:

Vor dem Spiel wird der SBO von jeder Mannschaft und den SR separat ausgefüllt. Nach Spielende erfolgt das Ausfüllen des SBO gemeinsam mit einem MV jeder Mannschaft, dem Sekretär und den SR. Alle teilnehmenden Personen haben hierzu einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Wischer:

Die für das Spiel anwesenden Wischer haben während der gesamten Spieldauer einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Seitenwahl:

Die Seitenwahl wird bei der Technischen Besprechung durchgeführt.

Einlaufen und Sportgruß:

Bei der Technischen Besprechung wird festgelegt, ob die Mannschaften ein gemeinsames Einlaufen mit Sportgruß durchführen wollen. Sofern sich eine Mannschaft dagegen entscheidet, nehmen die Spieler ihre Spielposition direkt ein und ein Sportgruß entfällt. Einsprüche gegen die vor Ort festgelegte Einlaufprozedur sind unzulässig.

Mainz, den 31.08.2021
Verbandsvorstand HVR
Änderung 15.09.2021
Änderung 23.09.2021
Änderung 04.10.2021 durch Präsidium